

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Neuregelung der Abgaswartung bzw. Abgas-Nachkontrolle bei OBD-Fahrzeugen	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>Art. 35 Abgaswartung</p> <p>¹ Die Abgaswartung bei leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr (Art. 59a Abs. 1 VRV) umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der für die Abgasemissionen massgeblichen Fahrzeugteile und ihrer Einstellung nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin; b. wenn notwendig, die Einstellung, die Instandstellung oder den Ersatz der massgeblichen Teile; c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung des Gehalts an Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Kohlendioxid (CO₂) im Abgas bei Leerlaufdrehzahl, bei Fahrzeugen mit einem geregelten Dreiweg-Katalysator zusätzlich eine Messung des Gehaltes an CO und HC im Abgas bei erhöhter Drehzahl, jeweils ermittelt bei unbelastetem Motor nach den Sollwerten und Messbedingungen des Herstellers oder der Herstellerin mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät. <p>² Die Abgaswartung bei Motorwagen mit Selbstzündungsmotor (Art. 59a Abs. 1 VRV) umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der für die Abgas- und Rauchemissionen massgeblichen Fahrzeugteile und ihrer Einstellung nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin sowie der im Abgas-Wartungsdokument aufgeführten Plomben und Versiegelungen; b. wenn notwendig, die Einstellung, die Instandstellung oder den Ersatz der massgeblichen Teile; c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung der Rauchemissionen bei freier 	<p>Art. 35 Abgaswartung</p> <p>¹ Die Abgaswartung bei leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr (Art. 59a Abs. 1 VRV) umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>geltender Text</i> b. <i>geltender Text</i> c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung des Gehalts an Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Kohlendioxid (CO₂) im Abgas bei Leerlaufdrehzahl, bei Fahrzeugen mit einem geregelten Dreiweg-Katalysator zusätzlich eine Messung des Gehalts an CO und HC im Abgas bei erhöhter Drehzahl, jeweils ermittelt bei unbelastetem Motor nach den Sollwerten und Messbedingungen des Herstellers oder der Herstellerin mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät. <p>² <i>geltender Text gemäss bisherigem Absatz 2</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>geltender Text</i> b. <i>geltender Text</i> c. bei Fahrzeugen, welche nicht über ein anerkanntes OBD-System verfügen, eine Messung der Rauchemissionen bei freier

<p>Beschleunigung mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät.</p> <p>³ Personen und Betriebe auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder dem schweizerischen Zollgebiet dürfen die Abgaswartung ausführen, wenn sie über die für die fachgerechte Abgaswartung notwendigen Kenntnisse, Werkstattunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen sowie über vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugelassene Abgas- oder Rauchmessgeräte verfügen.</p> <p>⁴ Vor der ersten Inverkehrsetzung muss der Hersteller oder die Herstellerin, der Inhaber oder die Inhaberin der schweizerischen Typengenehmigung beziehungsweise des Datenblattes oder der Markenvertreter oder die Markenvertreterin dem Halter oder der Halterin ein Abgas-Wartungsdokument abgeben. Darin müssen bei Fahrzeugen ohne anerkannte OBD-Systeme die Einstelldaten, Messbedingungen und Sollwerte eingetragen sein, die gemäss den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin das einwandfreie Funktionieren der abgasrelevanten Bauteile gewährleisten. Bei Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren müssen zudem die vorhandenen Plomben und Versiegelungen an abgasrelevanten Bauteilen oder Einstellvorrichtungen vermerkt sein.</p> <p>⁵ Nach jeder durchgeführten Abgaswartung muss die Person, welche die Wartung durchgeführt hat, oder ein Verantwortlicher des entsprechenden Betriebes, dies im Abgaswartungsdokument durch einen Eintrag bestätigen. Der Halter oder die Halterin erhält einen Kleber, der gut sichtbar am gewarteten Fahrzeug angebracht werden soll.</p>	<p>Beschleunigung mit einem für amtliche Kontrollen zugelassenen Messgerät.</p> <p>³ <i>geltender Text</i></p> <p>⁴ Vor der ersten Inverkehrsetzung muss der Hersteller oder die Herstellerin, der Inhaber oder die Inhaberin der schweizerischen Typengenehmigung beziehungsweise des Datenblattes oder der Markenvertreter oder die Markenvertreterin dem Halter oder der Halterin ein Abgas-Wartungsdokument abgeben, wenn das Fahrzeug der Abgaswartungspflicht untersteht (Art. 59a VRV). Darin müssen bei Fahrzeugen ohne anerkannte OBD-Systeme die Einstelldaten, Messbedingungen und Sollwerte eingetragen sein, die gemäss den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin das einwandfreie Funktionieren der abgasrelevanten Bauteile gewährleisten. Bei Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren müssen zudem die vorhandenen Plomben und Versiegelungen an abgasrelevanten Bauteilen oder Einstellvorrichtungen vermerkt sein.</p> <p>⁵ <i>geltender Text</i></p>
<p>Art. 36 Abgas-Nachkontrollen</p> <p>¹ Die Zulassungsbehörde führt in der Regel anlässlich der amtlichen Nachprüfungen Abgas-Nachkontrollen durch.</p> <p>² Die Abgas-Nachkontrollen sind nach den Kontrolldaten, Messbedingungen und Sollwerten im Abgas-Wartungsdokument vorzunehmen.</p> <p>³ Eine erneute Wartung oder Nachkontrolle wird</p>	<p>Art. 36 Abgas-Nachkontrollen</p> <p>¹ Die Zulassungsbehörde führt in der Regel anlässlich der amtlichen Nachprüfungen Abgas-Nachkontrollen durch.</p> <p>² Die Abgas-Nachkontrollen sind nach den Kontrolldaten, Messbedingungen und Sollwerten im Abgas-Wartungsdokument vorzunehmen. Bei Fahrzeugen mit anerkanntem OBD-System sind die Funktion der Fehlfunktionsanzeige und der Inhalt des Fehlerspeichers zu überprüfen.</p> <p>³ <i>geltender Text</i></p>

<p>angeordnet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Wartung nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt wurde;b. Defekte, Mängel oder Falscheinstellungen der abgasrelevanten Ausrüstung vorliegen;c. die Sollwerte nicht eingehalten sind.	
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Inhalt der Abgaswartung und die Pflicht zur Abgabe der Abgas-Wartungsdokumente müssen angepasst werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der Abgaswartungspflicht für die jeweiligen Fahrzeuge ist bereits in Artikel 59a VRV abgesteckt, deshalb kann in Artikel 35 Absatz 1 der Hinweis auf Gesamtgewicht und Höchstgeschwindigkeit gestrichen werden.</p> <p>Betreffend die in Artikel 36 geregelte Abgas-Nachkontrolle wird vorgeschlagen, dass diese im Hinblick auf die Verbreitung der OBD-Fahrzeuge (2015 sind bei den Personenwagen ohne OBD-System nur noch 15 % der Fahrleistungen zu erwarten) nicht nur in der Regel, sondern immer Bestandteil der periodischen Nachprüfung sein soll. Ausserdem ist eine Ergänzung mit spezifischen Anforderungen vorgesehen, was anlässlich der Abgas-Nachkontrolle bei OBD-Fahrzeugen überprüft werden soll. Mit dem Landverkehrsabkommen hat sich die Schweiz ausserdem verpflichtet, die periodische Überwachung der in der Schweiz zugelassenen schweren Motorwagen nach Massgabe der entsprechenden Vorschriften der EU vorzunehmen; dementsprechend ist die Überprüfung der emissionsrelevanten Ausrüstung der Fahrzeuge immer zwingend erforderlich.</p>	